



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

285
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amtsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

188. Jahrgang

Köln, 4. August 2008

Nummer 31

Inhaltsangabe:

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung			
403.	Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205) zum Genehmigungsantrag zur Änderung der Feststoffgrenzwerte bei der Zentraldeponie Leppe des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes (BAV), Braunswerth 1–3, 51766 Engelskirchen	Seite 285	
404.	Verfahren im Wasserrecht; Einzelfallprüfung nach §§ 3c und d des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	Seite 286	
C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen			
405.	Haushaltssatzung des Zweckverbandes VRS für das Haushaltsjahr 2008 vom 14. März 2008	Seite 286	
		E Sonstige Mitteilungen	
		406.	Verlust eines Dienstsiegels Seite 287
		407.	Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern; hier: Kreissparkasse Heinsberg Seite 287
		408.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches; hier: Sparkasse Leverkusen Seite 287
		409.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches; hier: Stadtparkasse Wermelskirchen Seite 287
		410.	Liquidation Seite 287
		411.	Liquidation Seite 287

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

403. Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205) zum Genehmigungsantrag zur Änderung der Feststoffgrenzwerte bei der Zentraldeponie Leppe des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes (BAV), Braunswerth 1–3, 51766 Engelskirchen

Bezirksregierung Köln
Az.: 52.1-21.1(6.5)24/77-We

Der Bergische Abfallwirtschaftsverband (BAV), Braunswerth 1–3, 51766 Engelskirchen, betreibt die Zentraldeponie Leppe in Lindlar-Remshagen. Mit Schreiben vom 22. Juli 2008 hat der BAV die Änderung der Feststoffgrenzwerte auf der Zentraldeponie Leppe beantragt. Durch die Änderung soll eine Aktualisierung auf der Grundlage von geänderten Rahmenrichtlinien erfolgen.

Aufgrund von § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 12. Februar 1990

(BGBl. I S. 205), in der derzeit geltenden Fassung, war zu prüfen, ob eine UVP durchzuführen ist.

Abfalldeponien sind in der Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ in Anlage 1 des UVPG aufgeführt. Gemäß § 3e des UVPG ist in einer Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob diese Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Kriterien für diese Vorprüfung sind in Anlage 2 des UVPG festgelegt. Aufgrund der eingereichten Antragsunterlagen und da die Änderung auf der Grundlage der Handlungshilfe für Entscheidungen über die Ablagerbarkeit auf Deponien des Landes Baden-Württemberg vom 14. Juli 2007 erfolgt, sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genanntes Schutzgut durch die Änderung nicht zu erwarten.

Eine UVP-Pflicht besteht daher nicht.

Dieses Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls ist gemäß § 3a UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 23. Juli 2008

Im Auftrag
gez.: Dr. Welling

**404. Verfahren im Wasserrecht;
Einzelfallprüfung nach §§ 3c und d des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Bezirksregierung Köln
54.1-1-(2.12)-2-Hü

Köln, den 24. Juli 2008

Die Verbandswasserwerk Aldenhoven GmbH, Auf der Komm 12, 52457 Aldenhoven beabsichtigt gemäß § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sowie § 26 des Landeswassergesetzes (LWG), einen Antrag auf wasserrechtliche Bewilligung einer Grundwasserentnahme in den Wassergewinnungsanlagen Niederzier-Berg und Niederzier-Hambach mittels zwei Flachbrunnen und einem Tiefbrunnen zur Trinkwasserversorgung im Versorgungsgebiet von insgesamt bis zu 60 m³/h, 800 m³/d, 250 000 m³/a aus den Flachbrunnen und von bis zu 180 m³/h, 2 300 m³/d, 750 000 m³/a aus dem Tiefbrunnen zu stellen.

Für das Vorhaben ist aufgrund der jährlichen Grundwasserfördermenge von insgesamt 1,0 Mio m³ (250 000 m³ aus den Flachbrunnen und 750 000 m³ aus dem Tiefbrunnen) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß den §§ 3c, 3d des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 1 Abs. 1 und Nr. 3 Buchst. a) der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NW) erforderlich. Dabei ist nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG NW aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Prüfung nach den vorgenannten Kriterien hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist, da durch die Fortführung der bestehenden Nutzung keine schädlichen Auswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen, die der Feststellung zugrunde liegen, können bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 54, Zeughausstraße 2-10 in 50667 Köln, Zimmer 515, eingesehen werden.

Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 3a bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez.: Vesper

ABl. Reg. K 2008, S. 286

**C Rechtsvorschriften und
Bekanntmachungen anderer Behörden
und Dienststellen**

**405. Haushaltssatzung des Zweckverbandes VRS
für das Haushaltsjahr 2008 vom 14. März 2008**

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntma-

chung vom 1. Oktober 1979 (GV NW 1979, S. 621) und der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg am 14. März 2008 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 458 800,00 €
in der Ausgabe auf 458 800,00 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 32 800,00 €
in der Ausgabe auf 32 800,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Steuersätze werden nicht festgesetzt.

§ 5

Eine Umlage zur Deckung des Eigenaufwandes im Bereich SPNV gemäß § 12 Zweckverbandssatzung wird nicht festgesetzt.

§ 6

Zur Mitfinanzierung seiner Kosten als alleiniger Gesellschafter der VRS GmbH erhebt der Zweckverband VRS bei seinen Mitgliedsgebietskörperschaften eine Umlage in Höhe von 420 000,- €, die sich wie folgt aufteilt:

Stadt Köln	105 000,00 €
Stadt Bonn	42 000,00 €
Stadt Leverkusen	21 000,00 €
Stadt Monheim am Rhein	21 000,00 €
Rhein-Sieg-Kreis	63 000,00 €
Rhein-Erft-Kreis	63 000,00 €
Rheinisch Bergischer Kreis	42 000,00 €
Oberbergischer Kreis	42 000,00 €
Kreis Euskirchen	21 000,00 €

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Bezirksregierung in Köln hat die in § 6 der Haushaltssatzung des Zweckverbandes VRS enthaltene Festsetzung der Umlage mit Verfügung vom 8. Juli 2008, Az.: 31.1.6.vrs-leo, gemäß § 19 (2) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit genehmigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines

Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Zweckverband VRS

Köln, den 23. Juli 2008

gez.: M ö r i n g
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

F. d. R.
Im Auftrag
gez.: M a ß a u

ABl. Reg. K 2008, S. 286

406. Verlust eines Dienstsiegels

Rhein-Sieg-Kreis
Der Landrat

Siegburg, den 21. Juli 2008

Der Verbleib der nachstehend beschriebenen Dienstsiegel ist unbekannt. Da eine missbräuchliche Benutzung nicht auszuschließen ist, wird es für ungültig erklärt. Sollten die Dienstsiegel irgendwo in Erscheinung treten, bitte ich, unverzüglich die Allgemeinen Dienste des Rhein-Sieg-Kreises, Siegburg, Telefon 0 22 41/13 29 29, zu verständigen.

Beschreibung der Dienstsiegel: Gummistempel, Durchmesser: 20 mm, Unterschrift: „Siegel des Rhein-Sieg-Kreises“, Nr. der Dienstsiegel: 441, 442, 443.

Die Siegel tragen in der Mitte das Kreiswappen. Das Wappen zeigt in einem Schild einen gekrönten und bewehrten, zweigeschwänzten Löwen, der sich mit der linken Pranke auf einem Schild mit Balkenkreuz stützt und mit der rechten ein Flammenschwert über seinem Haupte schwingt.

Im Auftrag
gez.: W o l t e r - M i c h a e l i s

ABl. Reg. K 2008, S. 287

407. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern; h i e r : K r e i s s p a r k a s s e H e i n s b e r g

Die Sparkassenbücher mit der Kontonummer 3414569461, 4212846614, 3413196910, 3411650991, 3414676167, 4220432035 und 3410954550, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, werden gemäß § 16 Ab-

satz 2 Nr. 6 der Sparkassenverordnung NRW für kraftlos erklärt.

Erkelenz, den 18. Juli 2008

Kreissparkasse Heinsberg
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2008, S. 287

408. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches; h i e r : S p a r k a s s e L e v e r k u s e n

Gemäß § 16 Abs. 6 der Sparkassenverordnung Nordrhein-Westfalen wird das Sparkassenbuch der Sparkasse Leverkusen mit der Kontonummer 3000543599 hiermit für kraftlos erklärt.

Leverkusen, den 21. Juli 2008

Sparkasse Leverkusen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2008, S. 287

409. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches; h i e r : S t a d t s p a r k a s s e W e r m e l s k i r c h e n

Das Sparkassenbuch Nr. 432217776, ausgestellt von der Stadtparkasse Wermelskirchen, wird gemäß § 16 (2), 6 der Sparkassenverordnung Nordrhein-Westfalen für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 22. Juli 2008

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2008, S. 287

E Sonstige Mitteilungen

410. Liquidation

Als Liquidatoren des eingetragenen Vereins Deutscher Famulantenaustausch e. V. machen wir die Auflösung des Vereins bekannt und ersuchen die Gläubiger, etwaige Ansprüche bei uns anzumelden.

Liquidatoren: Linda Brand, Uhlandstraße 5, 44791 Bochum, und Hatem Ben Nasr, Weideweg 39, 79110 Freiburg.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2008, S. 287

411. Liquidation

Der Verein „Förderverein des Jugendwohnheimes der Pflegevorschule Maria Regina, Lindenplatz 2 in Aachen e. V.“ ist aufgelöst. Eventuelle Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren Christine Beuven, Lütticher Straße 516, 52074 Aachen, und Schwester Maria Susanne Wirtz, Paulusstraße 10, 52064 Aachen, anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2008, S. 287

NRW UMWELTSCHUTZ
Das
Grüne
Telefon:

**0221/
147 22 22**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,32 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hertzstraße 2a, 50859 Köln, Telefon (022 34) 20 90 99-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hertzstraße 2a, 50859 Köln, Telefon (022 34) 20 90 99-0.